

§ 41 TJG 2004

TJG 2004 - Jagdgesetz 2004 - TJG 2004, Tiroler

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.03.2023

- (1) Wo durch die Jagd die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört oder das Leben und die Sicherheit von Menschen gefährdet würde, darf nicht gejagt werden.
- (2) In der unmittelbaren Umgebung von Ortschaften und Einzelsiedlungen, von Stätten, die der Heilung oder Erholung dienen, darf das Wild zwar aufgesucht und getrieben, nicht aber mit der Schusswaffe erlegt werden.
- (3) Das Weidevieh darf durch die Ausübung der Jagd mit Hunden nicht beunruhigt werden.

In Kraft seit 01.07.2004 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at